



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg	2
2. Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2017	4
3. Bekanntmachung und Auslegung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016	7
4. Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Nierfeld“ für eine Teilgebiet der Stadt Werne	10
5. Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 von der Anschlussstelle Ascheberg bis zur Dortmund-Ems-Kanal-Brücke; Auslegung der Planänderungsunterlagen	19

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 25. Februar 2019  
zur 5. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 19. Februar 2019 folgende Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- Grundsteuer A	213 v.H.
- Grundsteuer B	423 v.H.
- Gewerbesteuer	415 v.H.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 5. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 25. Februar 2019

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2017**

### **1. Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2017**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2017 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 144.006.866,65 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.128.134,21 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.138.134,21 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Abschlusses 2017.

### **2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017**

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2017 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2017 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 07.02.2019 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2017 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 14.02.2019



Dr. Risthaus  
Bürgermeister



Schlussbilanz zum 31.12.2017 - Gemeinde Ascheberg

AKTIVA	2016	2017
<b>1 Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.718,57 €	8.998,89 €
1.2 Sachanlagen	118.878.023,11 €	119.733.895,32 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.676.033,99 €	12.079.339,43 €
1.2.1.1 Grünflächen	9.667.438,01 €	9.820.781,94 €
1.2.1.2 Ackerland	1.639.877,74 €	1.389.245,50 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	177.865,94 €	177.865,94 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	990.852,30 €	691.446,05 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.796.732,68 €	31.136.652,85 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.148.731,60 €	2.116.420,60 €
1.2.2.2 Schulen	18.473.848,01 €	17.922.889,54 €
1.2.2.3 Wohnbauten	2.605.158,76 €	2.555.732,76 €
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	7.569.194,31 €	8.541.609,95 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	64.630.641,19 €	62.611.119,52 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.316.043,21 €	9.480.618,78 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	664.606,82 €	637.938,82 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	16.672.351,92 €	15.839.916,68 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	37.647.665,06 €	36.348.757,06 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	329.774,18 €	305.888,18 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €	- €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.801,93 €	3.566,93 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.589.045,10 €	1.664.507,90 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	975.267,65 €	964.258,78 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.206.500,57 €	11.274.449,91 €
1.3 Finanzanlagen	757.580,75 €	865.473,54 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	263.562,40 €	341.962,40 €
1.3.2 Beteiligungen	278.602,40 €	278.602,40 €
1.3.3 Sondervermögen	- €	- €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	214.952,62 €	243.445,41 €
1.3.5 Ausleihungen	463,33 €	1.463,33 €
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €	- €
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €	- €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	463,33 €	1.463,33 €
<b>Summe Anlagevermögen:</b>	<b>119.644.322,43 €</b>	<b>120.608.367,75 €</b>
<b>2 Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte	532.718,57 €	405.160,01 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	532.718,57 €	405.160,01 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	5.077.004,96 €	6.606.415,36 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	725.723,09 €	712.134,22 €
2.2.1.1 Gebühren	66.214,47 €	77.776,23 €
2.2.1.2 Beiträge	17.683,08 €	322,50 €
2.2.1.3 Steuern	551.180,38 €	407.083,98 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	11.327,34 €	183.428,68 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	79.317,84 €	43.522,83 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.792.839,87 €	5.315.460,14 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	248.335,76 €	291.014,96 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	48.670,38 €	44.663,05 €
2.2.2.3 gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.2.4 gegen verbundene Unternehmen	3.495.833,73 €	4.979.782,13 €
2.2.2.5 gegen Beteiligungen	- €	- €
2.2.2.6 gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	558.442,00 €	578.821,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	11.795.569,76 €	16.378.096,55 €
<b>Summe Umlaufvermögen:</b>	<b>17.405.293,29 €</b>	<b>23.389.671,92 €</b>
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>10.383,12 €</b>	<b>8.826,98 €</b>
<b>Summe AKTIVA</b>	<b>137.059.998,84 €</b>	<b>144.006.866,65 €</b>

**Schlussbilanz zum 31.12.2017 - Gemeinde Ascheberg**

P A S S I V A	2016	2017
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>63.662.885,86 €</b>	<b>68.801.020,07 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	57.577.408,01 €	57.577.408,01 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	3.030.793,73 €	6.085.477,85 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.054.684,12 €	5.138.134,21 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>52.553.734,39 €</b>	<b>50.640.106,74 €</b>
2.1 für Zuwendungen	31.246.963,04 €	30.066.531,38 €
2.2 für Beiträge	11.427.278,35 €	11.055.480,36 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	- €	- €
2.4 Sonstige Sonderposten	9.879.493,00 €	9.518.095,00 €
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>9.898.702,22 €</b>	<b>10.371.555,16 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	8.665.232,00 €	8.860.291,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	624.047,22 €	970.222,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	607.423,00 €	541.042,16 €
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>9.542.603,54 €</b>	<b>12.717.842,22 €</b>
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €	- €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	1.510.648,16 €	1.479.040,16 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.069.724,78 €	2.538.610,17 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verb.aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	- €	- €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.008.125,88 €	1.262.986,57 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	110.276,30 €	25.902,34 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.843.828,42 €	7.411.302,98 €
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.404.072,83 €</b>	<b>1.476.342,46 €</b>
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>137.059.998,84 €</b>	<b>144.006.866,65 €</b>

## **Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016**

### **1. Gesamtabschluss 2016 der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabschluss 2016 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 137.150.495,55 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 3.116.209,14 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.116.209,14 € wird auf die Rechnung des Jahres 2017 vorgetragen.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Gesamtabschlusses 2016.

### **2. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2016 zum 31.12.2016**

Der als Anlage beigefügte Gesamtabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016 ist gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 07.02.2019 angezeigt worden.

Die Gesamtabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2016 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2017 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 14.02.2019



Dr. Risthaus  
Bürgermeister

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Ascheberg

Anlage 1, Blatt 1

<b>AKTIVA</b>	<b>Euro</b>	<b>31.12.2016 Euro</b>	<b>31.12.2015 Euro</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1. Software		8.718,57	11.198,73
		<u>8.718,57</u>	<u>11.198,73</u>
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1. Grünflächen		9.867.438,01	9.911.893,80
1.2.1.2. Ackerland		1.639.877,74	1.740.667,94
1.2.1.3. Wald, Forsten		177.865,94	177.865,94
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke		990.852,30	906.573,05
		<u>12.676.033,99</u>	<u>12.737.000,73</u>
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen		2.148.731,60	2.178.067,50
1.2.2.2. Schulen		18.473.648,01	19.036.189,01
1.2.2.3. Wohnbauten		2.605.158,76	1.517.629,00
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		7.569.194,31	6.779.855,34
		<u>30.796.732,68</u>	<u>29.511.740,85</u>
1.2.3. Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		9.316.043,21	9.293.676,64
1.2.3.2. Brücken und Tunnel		664.806,82	691.676,82
1.2.3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		16.672.351,92	17.525.098,34
1.2.3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		37.647.665,06	38.785.637,40
1.2.3.5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		329.774,18	342.886,34
		<u>64.630.641,19</u>	<u>66.638.975,54</u>
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		3.801,93	2.109,00
1.2.6. Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		1.589.045,10	1.641.318,46
1.2.7. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		975.267,65	1.233.777,58
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		8.206.500,57	6.304.742,10
		<u>10.774.615,25</u>	<u>9.181.947,14</u>
1.3. Finanzanlagen			
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.3.2. Beteiligungen		362.519,69	288.005,55
1.3.3. Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens		214.952,62	171.982,94
1.3.5. Ausleihungen			
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen		0,00	0,00
1.3.5.2. Sonstige Ausleihungen		463,33	463,33
		<u>577.935,64</u>	<u>460.451,82</u>
<b>Summe Anlagevermögen:</b>		<b>119.464.677,32</b>	<b>118.541.314,81</b>
<b>2 Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		3.954.224,16	3.432.669,91
2.2. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1. Gebühren		66.214,47	96.498,69
2.2.1.2. Beiträge		17.683,06	21.131,48
2.2.1.3. Steuern		551.180,38	304.888,64
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen		11.327,34	122.022,15
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		79.317,84	23.454,75
		<u>725.723,09</u>	<u>567.995,71</u>
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich		248.335,76	218.232,38
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich		48.670,38	88.177,99
2.2.2.3. gegen verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
2.2.2.4. gegen Beteiligungen		0,00	0,00
2.2.2.5. gegen Sondervermögen		0,00	0,00
		<u>297.006,14</u>	<u>306.410,37</u>
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		563.391,66	650.934,89
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>1.586.120,89</b>	<b>1.525.340,97</b>
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	0,00
2.4. Liquide Mittel		12.132.044,85	9.562.728,26
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>17.672.389,90</b>	<b>14.520.739,14</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>13.428,33</b>	<b>18.933,97</b>
<b>Summe AKTIVA</b>		<b><u>137.150.495,55</u></b>	<b><u>133.080.987,92</u></b>



Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016 der Gemeinde Ascheberg

Anlage 1, Blatt 2

<u>PASSIVA</u>	<u>Euro</u>	31.12.2016 <u>Euro</u>	31.12.2015 <u>Euro</u>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1. Allgemeine Rücklage		57.350.792,13	57.350.792,13
1.2. Sonderrücklage		78.400,00	0,00
1.3. Ausgleichsrücklage		3.030.793,73	3.458.168,90
1.4. Gewinn-/Verlustvortrag		12.011,47	41.289,53
1.5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		3.116.209,14	-456.653,23
<b>Summe Eigenkapital:</b>		<b>63.588.206,47</b>	<b>60.393.597,33</b>
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1. für Zuwendungen		31.246.963,04	30.784.267,72
2.2. für Beiträge		11.427.278,35	11.787.097,05
2.3. für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
2.4. Sonstige Sonderposten		9.879.493,00	10.240.877,00
		<b>52.553.734,39</b>	<b>52.812.241,77</b>
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1. Pensionsrückstellungen		8.665.232,00	8.695.348,00
3.2. Rückstellungen für Deponien und Alllasten		0,00	0,00
3.3. Instandhaltungsrückstellungen		624.047,22	384.483,71
3.4. Sonstige Rückstellungen		884.236,00	923.023,00
		<b>10.173.515,22</b>	<b>10.002.854,71</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.1.1. vom öffentlichen Bereich		1.510.648,16	542.256,16
4.1.2. vom privaten Kreditmarkt		2.069.724,78	2.328.766,59
		<b>3.580.372,94</b>	<b>2.871.022,75</b>
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.3. Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		0,00	0,00
4.4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0,00	0,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		766.869,61	891.213,97
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		110.276,30	224.879,14
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten		4.973.447,79	4.553.510,63
		<b>5.850.593,70</b>	<b>5.669.603,74</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>1.404.072,83</b>	<b>1.331.667,62</b>
<b>Summe PASSIVA</b>		<b><u>137.150.495,55</u></b>	<b><u>133.080.987,92</u></b>

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Stiftstraße 53  
59494 Soest

Soest, 11.02.2018

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Nierfeld  
Az.: 6 19 11

## I. B e s c h l u s s

### 1. Anordnung der Flurbereinigung

Für ein Teilgebiet der Stadt Werne, Kreis Unna, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

### Nierfeld

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG durchgeführt.

### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg  
Kreis Unna  
Stadt Werne

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werne-Stadt	45	776, 795, 798, 833
Werne-Stadt	65	63, 64, 65, 66, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 99, 103, 124, 125, 126, 210, 211, 227, 230, 231, 232, 233, 234, 243, 244, 245, 246, 247, 251, 253, 255, 257
Werne-Stadt	66	71, 73, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 99, 100, 219

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist ca. 53 ha groß.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierfeld**

mit dem Sitz in der Stadt Werne.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

### **4. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG)

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

### **5. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, Stiftstraße 53, 59494 Soest, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.



Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

## **II. Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nr. I.4.1 und I.4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I.4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I.4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I.4.2 bis I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten die mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).



### 3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt bzw. hängt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, während der Dienstzeit, an folgenden Orten aus:

Stadt Werne  
Stadthaus  
1.OG gegenüber Raum 104  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Städte und Gemeinden:

Stadtverwaltung Hamm Technisches Rathaus Erdgeschoss, Raum A0.058 Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm	Stadt Selm Altbau 1. Obergeschoss Raum 135 Adenauerplatz 2 59379 Selm
Stadt Bergkamen Raum 505 Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Stadt Lünen Technisches Rathaus 2. Obergeschoss, Raum 208 Willy-Brandt-Platz 5 44532 Lünen
Gemeinde Ascheberg Obergeschoss, Zimmer O 02 Dieningstraße 7 59387 Ascheberg	Gemeinde Nordkirchen Raum 49 und 50 Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist dieser Beschluss mit Gründen im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:  
[www.bra.nrw.de/4128681](http://www.bra.nrw.de/4128681)

### III. Begründung

#### 1. Sachverhalt

Das Flurbereinigungsverfahren Nierfeld wird als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG eingeleitet, um Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung durchzuführen, Nutzungskonflikte aufzulösen und städtebauliche Maßnahmen zu ermöglichen. Ziel ist die Herstellung zweckmäßiger Grundstücksformen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und Anpassung der Flächen an die tatsächliche

Nutzung sowie Regelung und dauerhafte Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, der Hofstellen und der Hausgrundstücke.

Die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Nierfeld ist für das in diesem Beschluss festgestellte Gebiet zulässig und begründet, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Durchführung einer Vereinfachten Flurbereinigung aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde geboten erscheint.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Die Stadt Werne hat mit Schreiben vom 04.10.2018 die Einleitung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG sowohl in der von der Flurbereinigungsbehörde am 17.01.2019 in Werne abgehaltenen Versammlung als auch in Einzelgesprächen über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Im Vorfeld der Versammlung hatte es zudem mehrere Informationsgespräche mit den voraussichtlich Beteiligten gegeben. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Alle beteiligten Organisationen, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung der Flurbereinigung nach § 86 FlurbG befürwortet. Vorgebrachte Anregungen und Hinweise sind in den Abwägungsprozess zur Verfahrensabgrenzung mit eingeflossen.

Die Höhere Forstbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG liegen demnach vor.



## 2.2 Materielle Gründe

### Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung

Das Verfahrensgebiet weist diverse agrarstrukturelle Mängel auf. An vielen Stellen stimmen Örtlichkeit und tatsächliche Nutzung nicht mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein. Die Katasterqualität ist in weiten Teilen unzureichend. Die Unkenntnis der tatsächlichen Grenzverläufe führt offensichtlich dazu, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nachhaltig erschwert wird. Hinzu kommt, dass unter anderem dadurch die rechtliche und faktische Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, der Hofstellen und der Hausgrundstücke im Verfahrensgebiet ebenfalls nicht gegeben ist. Teils befinden sich Wegeabschnitte im Privateigentum oder sie verlaufen in der Örtlichkeit außerhalb ihrer Katastergrenzen über privates Eigentum, teils sind Grundstücke gänzlich unerschlossen.

Die Haupteerschließung des 53 Hektar großen Verfahrensgebietes erfolgt im Wesentlichen über die von der Varnhöveler Straße abgehende und in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße „Am Romberg“ und dann nach Osten weiterführend über die Straße „Im Nierfeld“. Die Straße „Am Romberg“ befindet sich im Eigentum der Auseinandersetzungsinteressenten der Varnhöveler Heide. Diese wird vertreten durch die Stadt Werne. Die abgehende, das weitere Verfahrensgebiet erschließende Straße „Im Nierfeld“, befindet sich überwiegend im Eigentum der Stadt Werne in mehreren Bereichen aber auch in Privateigentum. Insbesondere die Tatsache, dass sich der ca. 145 m lange Einmündungsbereich der Straße „Im Nierfeld“ zur Straße „Am Romberg“ in Privateigentum befindet führt zu erschließungsrechtlichen Problemen. Zum einen sind die unmittelbar am privaten Teil des Weges gelegenen Flächen, sofern sie nicht im Eigentum des Wegeeigentümers stehen, nicht erschlossen. Wegerechte existieren dort derzeit nicht. Zum anderen sind auch diejenigen Flächen, die über den weiteren Wegeverlauf zu erreichen sind, faktisch nicht erschlossen, da auch die Erschließung nach Osten - in Richtung des Gewerbegebietes - derzeit nicht bzw. nur unzureichend gegeben ist. Eine ausreichende Erschließung von Norden oder Süden ist derzeit ebenfalls nicht vorhanden.

Da die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Verfahrensgebiet nicht nur von den Verfahrensteilnehmern selbst, sondern überwiegend von Pächtern, deren Höfe außerhalb des Verfahrensgebietes liegen, bewirtschaftet werden, bedarf es einer dauerhaften Regelung der tatsächlichen und rechtlichen Erschließung.

### Städtebauliche Maßnahmen

Die Regelungen zur Erschließung der Haus- und Hofgrundstücke dienen darüber hinaus auch einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes.

### Auflösung von Landnutzungskonflikten

Landnutzungskonflikte, die sich aus den gegenseitig störenden Nutzungen auf diversen Flächen ergeben, können durch die Bodenordnung und die damit einhergehende Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes aufgelöst werden. Darüber hinaus wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen, was zur Rechtssicherheit beiträgt. Die Nutzungskonflikte treten



insbesondere an öffentlich genutzten Wegen, die jedoch ganz oder teilweise in Privateigentum stehen oder aber an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auf, wo der tatsächliche Grenzverlauf nicht bekannt ist.

#### Verfahrensabgrenzung

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Ziele bestmöglich erreicht werden können.

Das Flurbereinigungsverfahren ist privatnützig. Alle genannten Maßnahmen dienen den Interessen der Beteiligten. Das objektive Interesse der Teilnehmer ist aus vorgenannten Gründen gegeben.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anordnung einer Vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Verfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

#### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **VI. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.



Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Mit der möglichst zügigen Umsetzung des Verfahrens sollen Nachteile von den Teilnehmern abgewendet werden bzw. die Vorteile möglichst schnell eintreten. Die faktische Erschließung der betroffenen Grundstücke ist derzeit nicht vollständig gegeben. Die Bewirtschaftung der (Pacht-)Flächen und Hofstellen ist derzeit über das zumutbare Maß hinaus eingeschränkt. Der ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Verkehr wird derart behindert, dass z.B. eine vorschriftsmäßige Entsorgung von Kadavern an den landwirtschaftlichen Betrieben nicht möglich ist.

Auch die Nutzung der Hausgrundstücke ist stark eingeschränkt. Die Mehrzahl der betroffenen Grundstücke kann derzeit nicht von der öffentlichen Müllabfuhr angefahren werden.

Die zügige Umsetzung dient darüber hinaus der Klarstellung hinsichtlich Haftungsfragen und der Verkehrssicherungspflicht für die Eigentümer und Nutzer der über private Flächen führenden Verkehrswege.

Mit dem vollziehbaren Einleitungsbeschluss wird nicht schwer und insbesondere nicht unwiderruflich in die Rechte der einzelnen Verfahrensbeteiligten eingegriffen. Für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt, dass der allgemeine Grundstücksverkehr der betroffenen Grundstücke unberührt bleibt.

Die Mitgliedschaft in der Teilnehmergeinschaft und das Betretungsrecht der Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde stellen nur Eingriffe geringeren Ausmaßes dar. Trotz der Veränderungssperre ist es weiterhin gestattet, die bisherige Nutzung der Flurstücke aufrecht zu erhalten.

Lediglich Nutzungsänderungen außerhalb der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung werden unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Weitere Regelungen im Flurbereinigungsverfahren stellen eigenständige Verwaltungsakte dar, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen müssen und von den Betroffenen gerichtlich überprüft werden können.

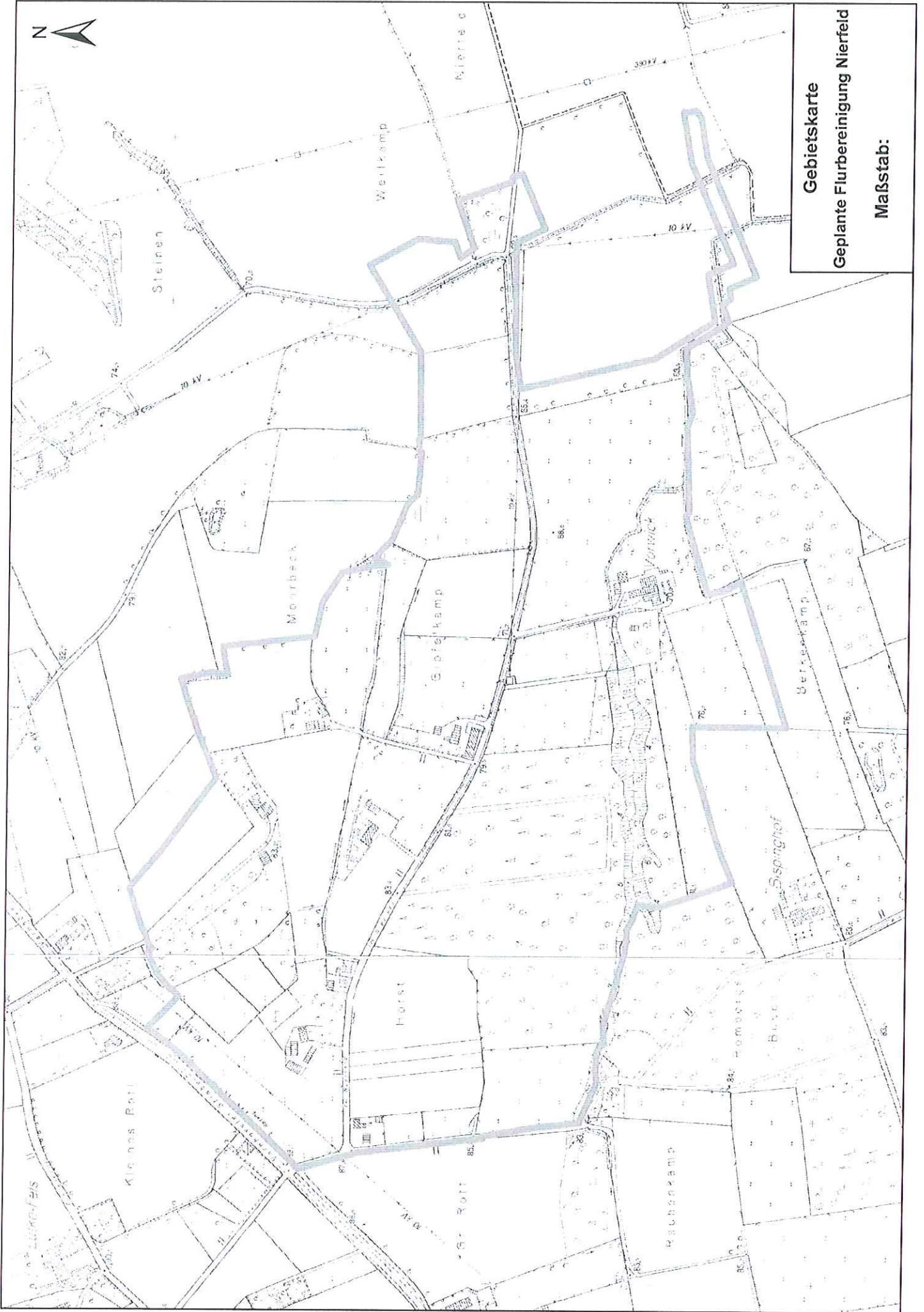
Aus den vorgenannten Gründen treten die privaten Interessen derjenigen, die sich etwaig des Rechtsmittels des Widerspruchs bedienen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Im Auftrag

*Barden*

(Barden)





**Gebietskarte**  
**Geplante Flurbereinigung Nierfeld**  
**Maßstab:**



Gemeinde Ascheberg

Ascheberg, den 21. Februar 2019

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 von der Anschlussstelle (AS) Ascheberg (o) bis zur DEK-Brücke (o) – Abschnitt 10.1 – von Bau-km 115+000 bis Bau-km 105+500 von Betriebs-km 293,000 bis Betriebs-km 283,500**

mit folgenden Planänderungen:

**Deckblatt I und Gutachten zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 von der AS Ascheberg (o) bis zur DEK-Brücke (o) – Abschnitt 10.1 – von Bau-km 115+000 bis Bau-km 105+500 von Betriebs-km 293,000 bis Betriebs-km 283,500**

- Verlegung eines Emmerbachbauwerks bei Bau-km 110+513  
Gewässeraufhebung und Verlegung einer Einleitungsstelle von Bau-km 112+970 bis Bau-km 113+450
- Abstufung des Aufwertungspotenzials der autobahnnahen Ausgleichsmaßnahmen A2, A3 und A5
- Zurückverlegung des Brückenbauwerkes im Zuge des Wirtschaftsweges „Im Heubrock (Mühlenflut)“ bei Bau-km 114+863
- Aktualisierung der Eingriffsbilanzierung (Erweiterung der Ersatzmaßnahme E1 und Hinzufügung der Ersatzmaßnahme E2)
- Gutachten Nr. 17.4, Ergänzungen zum Luftschadstoffgutachten
- Gutachten Nr. 19.8, Ergänzungen zum Stickstoffgutachten
- Gutachten Nr. 22a, Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung, Prognose 2030, Schlussbericht
- Gutachten Nr. 23, Aktualisierter Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL)
- und der hiermit in Zusammenhang stehenden übrigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg, Kreis Coesfeld, in der Gemarkung Ascheberg, Flur 11, 12, 13, 15, 30, 43, 45, 46, 48, der Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 24, 26, der Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 26, 27, 28, 29

**und der Stadt Hörstel, Ortsteil Dreierwalde, im Kreis Steinfurt, Gemarkung  
Dreierwalde, Flur 6**

Der bereits in der Zeit vom 24.10.2016 bis einschließlich zum 23.11.2016 ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird geändert. Für das Gesamtvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG). Die Planänderungen (Deckblatt I, Zeichnungen und Erläuterungen sowie die genannten Gutachten) liegen

**in der Zeit vom 18.03.2019 bis 17.04.2019 in der Gemeinde Ascheberg**

im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg (Bauverwaltungsamt, Herr Kaufmann), Zimmer O.02

während der Dienststunden vormittags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags am Mo., Mi. und Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Di. von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden die Planänderungen für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.05.2019 bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg, Einwendungen gegen die Planänderungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht



werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen nur wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de)
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung der Planänderungen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs.6 S.4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn

verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planänderungen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Gesamtvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass alle ausgelegten Planunterlagen - insbesondere die Erläuterungsberichte, Karten und Pläne, Grunderwerbsverzeichnisse, die Umweltfachliche Untersuchung, die Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und wassertechnischen Unterlagen sowie verschiedene Fachgutachten - die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind vorliegend:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.1	Erläuterungen zum Deckblatt I	Straßen NRW	10.10.2018



<b>9.1 Blatt 1a</b>	LBP Maßnahmen-Übersichtsplan	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>9.2 Blatt 10a</b>	LBP Maßnahmenplan	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>9.2 Blatt 14a</b>	LBP Maßnahmenplan	aru - arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>9.3a.I</b>	Maßnahmeblätter zum Deckblatt I	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>9.4.a.I</b>	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation zum Deckblatt I	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>10.1.I</b>	Grunderwerbsverzeichnis zum Deckblatt I	Straßen NRW	10.10.2018
<b>11.I</b>	Bauwerksverzeichnis zum Deckblatt I	Straßen NRW	10.10.2018
<b>18.I</b>	Wassertechnische Untersuchung zum Deckblatt I	Straßen NRW	10.10.2018
<b>19.1a.I</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>19.1 Blatt 10a</b>	LBP Bestands- und Konfliktplan	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>19.1 Blatt 14a</b>	LBP Bestands- und Konfliktplan	aru – arbeitsgruppe raum & umwelt	10.10.2018
<b>17.4</b>	Ergänzung zum Luftschadstoffgutachten	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	19.02.2018
<b>19.8</b>	Ergänzung zum Stickstoffgutachten	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	29.09.2017
<b>22a</b>	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung, Prognose 2030, Schlussbericht	AVISIO GmbH	Oktober 2017
<b>23</b>	Aktualisierter Fachbeitrag zur EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Straßen NRW	18.01.2019

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/dsp](http://www.brms.nrw.de/go/dsp) aufgerufen werden.



Dr. Bert Risthaus  
Bürgermeister

(Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg 2/2019)